

Vertraulich !

Ministerratsprotokoll Nr. 1
vom 15. November 1920

Anwesend:

Sämtliche Kabinettsmitglieder mit Ausnahme des Bundesministers H a u e i s ;
ferner
Staatssekretär Dr. R e s c h .

Zugezogen:

Vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft Sektionschef Dr. A l t e r ;
Ferner zu Punkt 1: vom Bundesministerium für Äußeres Gesandter I p p e n und Ministerialrat
Dr. B o s c h a n sowie vom Bundesministerium für Finanzen Ministerialrat Dr. P a t z a u e r

Vorsitz:

Bundesminister Dr. M a y r

Dauer: 9.00 – 11.00

Reinschrift (7 Seiten), Konzept, stenographische Mitschrift, Präsenzliste

Inhalt:

1. Stellungnahme der österreichischen Negierung bei der am 18. November in Belgrad stattfindenden Generalversammlung der Bosnischen Forstindustrie A. G. Otto Steinbeis.
2. Gesetzesbeschlüsse des Gemeinderates der Stadt Wien über die Verfassung der Bundeshauptstadt Wien und über das Landesgesetzblatt für Wien.

1.

Stellungnahme der österreichischen Negierung bei der am 18. November in Belgrad stattfindenden Generalversammlung der Bosnischen Forstindustrie A. G. Otto Steinbeis.

Der V o r s i t z e n d e eröffnet die Verhandlung mit der Mitteilung, daß in der Frage der Wahrnehmung der Interessen Österreichs bei der am 18. November l. J. in Belgrad stattfindenden Generalversammlung der Bosnischen Forstindustrie A. G. Otto Steinbeis eine

1 – 1920-11-15

Meinungsverschiedenheit zwischen den Bundesministerien für Äußeres und für Finanzen bestehe, die Redner im Hinblick auf die weittragende finanzielle Bedeutung der Angelegenheit durch einen Beschluß des Ministerrates zur Entscheidung zu bringen ersuche.

B.-M. Dr. R e i s c h führt aus, daß das bestandene Gemeinsame Finanzministerium und die ehemalige Landesregierung für Bosnien und Herzegowina seinerzeit die Aktien der Steinbeis-Aktiengesellschaft gegen Zahlung von Annuitäten an die Vorbesitzer erworben haben. Diese Aktien, welche gegenwärtig einen Wert von etwa 500 Millionen Kronen darstellen, befinden sich in Wien und seien in den beiden letzten Jahren vom liquidierenden Gemeinsamen Finanzministerium über Ersuchen der serbischen Regierung dieser behufs Entsendung eines Vertreters zur Generalversammlung der Gesellschaft jeweils zur Verfügung gestellt worden. Die diesjährige, für den 18. November einberufene Generalversammlung solle nun über die Liquidierung der Gesellschaft Beschluß fassen, ohne daß es jedoch gelungen wäre, über die diesfälligen Details Näheres in Erfahrung zu bringen. Das liquidierende Gemeinsame Finanzministerium habe darum erklärt, daß es mit Rücksicht auf die Wichtigkeit des Beschlußgegenstandes nicht in der Lage sei, den staatlichen Aktienbesitz diesmal durch die serbische Regierung vertreten zu lassen, vielmehr beabsichtige, bei der Generalversammlung durch ein Mitglied der österreichischen Vertretung in Belgrad intervenieren zu lassen, um gegen die in Aussicht genommene Liquidierung Widerspruch zu erheben.

Das Rechtsverhältnis bezüglich dieser Aktien sei ziemlich ungeklärt. Österreich stehe auf dem Standpunkte, daß die Aktien, da sie sich in Wien befinden, nach dem Staatsvertrage von St. Germain österreichisches Eigentum darstellen. Demgegenüber könne aber auch die Auffassung vertreten werden, daß der seinerzeitige Erwerbungsvertrag vom Gemeinsamen Finanzministerium und der bosnisch-herzegowinischen Landesregierung abgeschlossen worden sei, die Aktien daher der bosnisch-herzegowinischen Landesregierung gehören und in Wien lediglich in Verwahrung stehen. Bei der Frage der Liquidation müsse weiters berücksichtigt werden, daß die Aktien seinerzeit unter der Verpflichtung zur Übernahme der Annuitätenzahlungen an die Vorbesitzer vom Staate erworben wurden und daher die österreichische Volkswirtschaft zu Schaden käme, wenn die serbische Regierung, im Falle ihr der Aktienbesitz zufiele, diese Verpflichtung gleichzeitig mitzuübernehmen, sich weigern würde. Vor Klarstellung dieser Verhältnisse könne Österreich daher der Liquidierung der Gesellschaft nicht zustimmen. Der Größe seines Aktienbesitzes entsprechend, sei Österreich, solange das Aktienrecht in Serbien respektiert werde, jedenfalls in der Lage, eine Liquidation der Gesellschaft gegen seinen Willen zu verhindern. Allerdings müsse auch mit der

1 – 1920-11-15

Möglichkeit gerechnet werden, daß Serbien zu Zwangsmaßnahmen greife, um angesichts der überragenden wirtschaftlichen Bedeutung der Steinbeis-Gesellschaft für Bosnien und die Herzegowina die fraglichen Aktien an sich zu bringen. Die Gesellschaft verfüge über weitgehende Holzabstockungsverträge bezüglich der staatlichen Forste in Bosnien und der Herzegowina, welche von der serbischen Regierung frustriert werden können. Sie besitze ferner ausgedehnte Sägewerke sowie Eisenbahnanlagen in einer Länge von etwa 300 Kilometer, die als Verbindung Bosniens und der Herzegowina mit Serbien für die jugoslawische Regierung von besonderer Bedeutung seien.

Nach der Rechtslage könne es keinem Zweifel unterliegen, daß Serbien über den etwaigen Erwerb der Gesellschaft mit Österreich verhandeln müsse. Der Standpunkt der Finanzverwaltung bezwecke lediglich, zur Wahrung unserer Interessen eine überstürzte Beschlußfassung über die Liquidierung der Gesellschaft zu verhindern und zu bewirken, daß Serbien in dieser Angelegenheit mit Österreich zunächst Fühlung suche. Die österreichische Regierung befinde sich hiebei in einer Interessengemeinschaft mit den früheren Teilhabern der Gesellschaft, die noch erhebliche Geldleistungen zu beanspruchen haben und daher gleich der österreichischen Regierung an einer Klärung der Sachlage interessiert seien.

Redner bitte sohin um die Ermächtigung, die Vertretung des österreichischen Aktienbesitzes bei der Generalversammlung einem Mitgliede der österreichischen Mission in Belgrad übertragen zu dürfen, welches die Erklärung abzugeben hätte, daß Österreich der Liquidierung der Gesellschaft nicht zustimme und die Verschiebung der Generalversammlung für drei Monate beantrage, damit in der Zwischenzeit im Verhandlungswege eine Klarstellung der Sach- und Rechtsverhältnisse herbeigeführt werde.

Der V o r s i t z e n d e bemerkt hiezu, daß außenpolitische Rücksichten dazu nötigen, der serbischen Regierung gegenüber nicht allzu schroff aufzutreten. Es sollte daher die Möglichkeit eines Vergleiches jedenfalls offen gehalten werden, für welchen ein von dem Holzindustriellen K ö r n e r gestelltes Anbot vielleicht eine geeignete Grundlage abgeben würde. Die Entscheidung über die einzunehmende Haltung sei übrigens auch dadurch besonders erschwert, daß die österreichische Regierung auf private Interessenten Rücksicht nehmen und gleichzeitig auch im Namen Ungarns handeln müsse, das in demselben Maße wie Österreich an der Unternehmung beteiligt sei. Zudem bilde der Aktienbesitz einen Bestandteil des österreichischen Staatsvermögens oder doch wenigstens der gemeinsamen Liquidierungsmasse. Da alles Eigentum dieser Art für die Wiedergutmachung verpfändet sei, bedürfe weiters die vorzunehmende Regelung zweifellos der Zustimmung der Reparationskommission.

1 – 1920-11-15

Ministerialrat Dr. Patzauer bemerkt, daß gerade der vom Vorsitzenden zuletzt erwähnte Umstand dem Abschluß eines Vergleiches über den Aktienbesitz entgegenstehe. Sollte Serbien sich des Aktienbesitzes durch Zwangsmaßnahmen bemächtigen, so wäre damit eine Rechtsverletzung gegeben, gegen welche die Intervention der Reparationskommission in Anspruch genommen werden könnte. Bei der ungeklärten Sachlage dürfe der serbischen Regierung aber nicht die Möglichkeit gelassen werden, über Österreich hinweg eine Entscheidung zu treffen. Daß der Holzindustrielle Körner seine Dienste zur Herbeiführung eines Vergleiches angeboten habe, finde seine Erklärung darin, daß Körner mit Unterstützung einzelner ihm günstig gesinnter Mitglieder des jetzigen Kabinetts in Belgrad die Gesellschaft in seinem Besitz zu bringen hoffe und jetzt das Bestreben habe, noch vor Durchführung der jugoslawischen Wahlen am 28. November l. J. für sich eine Situation zu schaffen, welche diesen Besitz auch für später sichert. Es sei aber fraglich, ob die jugoslawischen Wahlen dem jetzt im Amte befindlichen Kabinett die Mehrheit bringen werden. Sollte dies nicht der Fall sein, breche der von einem großen Teil der serbischen Presse ohnedies hart bekämpfte Plan Körners zusammen. Mit Rücksicht darauf wäre es für die österreichische Regierung nicht opportun, sich schon jetzt in einer bestimmten Richtung festzulegen, es dürfte sich vielmehr empfehlen, zunächst den Ausgang der Wahlen in Jugoslawien abzuwarten.

Ministerialrat Dr. Boschan berichtet, daß die Körner-Werke, welche aus der Fusion einiger großen Holzunternehmungen mit einem Aktienkapital von 300 Millionen jugoslawischer Kronen entstanden seien, von dem neuen Aktienkapital zirka 94 Millionen Kronen zum Umtausch der alten Steinbeis-Aktien verwenden wollen. Dabei würden an Stelle jeder Steinbeis-Aktie im Nominale von 200 Kronen Aktien zu 200 jugoslawischen Kronen gegeben werden. Da Österreich mit 28.000 Stück Aktien 14/15 des gesamten Kapitals besitze, würden ihm aus dem Umtausche 14/15 des Betrages von 94 Millionen jugoslawischer Kronen zufließen. Im Wesen handle es sich darum klarzustellen, ob die ein so hochwertiges Tauschobjekt darstellenden Steinbeis-Aktien in das Eigentum Österreichs und Ungarns fallen, oder ob sie dem jugoslawischen Staate gehören; dies könne durch einen Schiedsspruch der Reparationskommission, bzw. der Botschafterkonferenz oder auf dem Wege eines Vergleiches mit Serbien geklärt werden. Das Staatsamt für Äußeres glaube empfehlen zu sollen, den von den Körner-Werken angebotenen Vergleichsweg zu beschreiten. Die Tatsache, daß die Körner-Werke imstande waren, sich in den Besitz der Steinbeis-Gesellschaft zu setzen, beweise jedenfalls die Stärke ihres derzeitigen Einflusses in Jugoslawien. Es sei infolgedessen anzunehmen, daß die Körner-Werke auch imstande sein werden, den von ihnen angestrebten Vergleich durchzusetzen, der, wenn die österreichische

1 – 1920-11-15

Regierung sich dem Vorschlage der Körner-Werke geneigt zeige, auch eine Befriedigung der Interessen Österreichs in sich schließen würde. Körner habe sich bei einer Besprechung mit dem Referenten bereit erklärt, Österreich für den Verzicht auf den Aktienbesitz eine gewisse Quote der im Gesamtbetrage von 94 Millionen Kronen auszugebenden jungen Aktien zu überlassen und ein Arrangement zu treffen, daß diese jungen Aktien von ihm zu einem vereinbarten Kurse wieder zurückgekauft werden. Der Österreich danach zukommende Betrag würde eine ausreichende Deckung für die Schuld des Staates aus dem seinerzeitigen Annuitätengeschäft an die Bodenkreditanstalt bieten. Ein solcher Vergleich entspreche sowohl den Interessen des Ministeriums für Finanzen wie den Interessen des Ministeriums für Äußeres. Die Anschauung der beiden Ressorts gehe nur noch über die Frage des taktischen Vorgehens auseinander. Das Ministerium für Äußeres glaube, daß eine Ablehnung der Liquidierung und ein Beharren auf der Verschiebung der Generalversammlung sowohl bei den Körner-Werken als bei der jetzigen südslawischen Regierung, die immerhin noch bis zum 28. d. im Amte bleibe, den schärfsten Widerstand auslösen und zu Gewaltmaßregeln Anlaß geben würde. Die serbische Regierung habe bereits unserem Vertreter in Belgrad gegenüber ihr „Erstaunen“ zum Ausdruck gebracht, daß Österreich die Aktien überhaupt für sich in Anspruch nehme. Bei Verschärfung des Gegensatzes könnte die serbische Regierung den österreichischen Aktienbesitz einfach kaduzieren und damit durch die Ausschließung des österreichischen Vertreters die Generalversammlung am 18. November unmöglich machen. Bei der eine Woche später abzuhaltenden zweiten Generalversammlung, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Aktienbesitzes beschlußfähig sein würde, könnte Körner auf Grund seines Besitzes von 2000 Stück Aktien das künftige Schicksal der Gesellschaft allein bestimmen. Damit würden Österreich voraussichtlich auch die neuen Aktien der Körner-Werke verloren gehen.

Dies könnte aber nach Ansicht des Ministeriums für Äußeres vermieden werden, wenn die österreichische Regierung sich - vorbehaltlich der Zustimmung der Reparationskommission - mit dem Umtausch der Aktien grundsätzlich einverstanden erklären und nur die Bedingungen für den Umtausch derart stellen würde, daß gewaltsamen Maßnahmen Serbiens vorgebeugt und ein Spielraum für gütliche Verhandlungen gewonnen wird. Der Vorschlag des Außenamtes laufe also in seinen Wirkungen auf dasselbe Ziel hinaus, wie die Vorschläge des Bundesministeriums für Finanzen, nur würden dabei gewisse Empfindlichkeiten geschont werden, die sich unter den gegenwärtigen Umständen leicht zum Nachteile Österreichs äußern könnten.

B.-M. H e i n l verweist darauf, daß der Staat bei den erwähnten Geschäften Körners in

1 – 1920-11-15

eine sehr fragwürdige Rolle gedrängt würde. Da die Rechtslage nicht geklärt sei und ein Vergleich weiters von der Zustimmung der Reparationskommission abhängig wäre, schein dem Redner der vom Finanzministerium vorgeschlagene Vorgang zweckmäßiger. Diesem Vorschlag müsse umso größere Beachtung geschenkt werden, als dieses Ministerium im Gegenstande auch die verfassungsrechtliche Verantwortung zu tragen habe. Redner spreche sich dafür aus, daß in allerdings möglichst höflicher Form getrachtet werde, einen Aufschub der Generalversammlung herbeizuführen, damit in der Zwischenzeit Wege für einen Ausgleich gefunden werden können. Die Besorgnis, die serbische Regierung werde eine solche Haltung mit Zwangsmaßnahmen beantworten, falle bei einer entsprechenden Begründung unseres Standpunktes nicht allzu schwer ins Gewicht; hätte aber die serbische Regierung tatsächlich derartige Absichten, so würde sie sich davon auch durch die Vermittlung Körners nicht abhalten lassen.

B.-M. Dr. R e i s c h bemerkt, daß nach den Informationen der Finanzverwaltung Körner - entgegen seinen Behauptungen - an der Steinbeis-Gesellschaft noch keine Rechte besitze, sondern lediglich die Übertragung der Holzabstockungsverträge der Gesellschaft zugesagt erhalten zu haben schein. Die Stellungnahme der serbischen Regierung gegenüber Körner sei zweifellos geteilt, indem der Handelsminister sich für ihn einsetze, dabei aber auf den Widerstand des Finanzministers stoße. Würde Körner das Abstockungsrecht wirklich zugesprochen worden sein, so fielen ihm damit noch immer nicht die Sägewerke und die Eisenbahnanlagen der Gesellschaft zu. Die legitimen Interessenten an der Steinbeis-Gesellschaft stünden jedenfalls auf Seite der österreichischen Regierung.

Das Projekt des Aktienumtausches sei der Finanzverwaltung bisher vollkommen unbekannt geblieben. Es wäre Sache Körners gewesen, mit seinen Propositionen rechtzeitig hervorzutreten; da er dies unterlassen habe, könne er auch nicht verlangen, daß die österreichische Regierung ohne authentische Daten auf ein derartiges Anbot eingehe. Die österreichische Regierung sei daher vollkommen im Recht, eine Vertagung der Entscheidung über die Liquidierung der Gesellschaft zu verlangen, um sich die Möglichkeit einer näheren Überprüfung des Projektes Körners zu sichern.

B.-M. B r e i s k y teilt den Standpunkt des Bundesministeriums für Finanzen, hält aber Zwangsmaßnahmen der serbischen Regierung gegen die Steinbeis-Gesellschaft durchaus nicht für ausgeschlossen. Einer durch das Begehren um Vertagung der Generalversammlung befürchteten Verstimmung der serbischen Regierungskreise könnte vielleicht durch die Beifügung der Begründung vorgebeugt werden, daß die Unklarheit der Eigentumsverhältnisse an den Aktien der österreichischen Regierung eine meritorische Entscheidung ohne

1 – 1920-11-15

Befragung der Reparationskommission unmöglich mache und der Aufschub nur verlangt werde, um im Interesse loyaler Erfüllung des Staatsvertrages von St. Germain vorerst die Eigentumsfrage zur Lösung bringen zu können. Deswegen sollte die Vertagung auch nicht auf drei Monate befristet werden.

Der **V o r s i t z e n d e** betont, daß Österreich es aus politischen Rücksichten vermeiden müsse, die Beziehungen zu Serbien zu verschlechtern. Die Wahrung unseres Rechtsstandpunktes müsse daher in möglichst milder Form erfolgen. Nach dem Ergebnisse der Debatte fehle für den von Körner vorgeschlagenen Ausgleich vorläufig noch die richtige Grundlage. Ebenso erscheine die Legitimation Körners zur Vermittlung zweifelhaft. Redner schließe sich daher der Auffassung der Vorredner an, daß nach dem Vorschlag des Bundesministers für Finanzen vorgegangen werden solle. Das Begehren um Aufschub der Generalversammlung wäre mit der von B.-M. **B r e i s k y** vorgeschlagenen Begründung zu versehen und ohne eine Befristung in entsprechend vorsichtiger Form zu stellen.

Der **L e i t e r** des **B u n d e s m i n i s t e r i u m s** für **V o l k s e r n ä h r u n g** rät gleichfalls zur größten Rücksichtnahme auf Serbien, zumal unsere Lebensmittelversorgung augenblicklich fast zur Gänze auf den Bezügen aus Jugoslawien beruhe.

Gesandter **I p p e n** berichtet, daß die serbische Regierung sich des Betriebes der Steinbeis-Gesellschaft schon gewaltsam bemächtigt zu haben scheine, wobei sie von dem Standpunkt ausgehe, daß die Gesellschaft, da deren Aktien aus den Mitteln Bosniens und der Herzegowina erworben worden seien, nunmehr Jugoslawien zugehöre. Wenn Österreich wegen der Generalversammlung Schwierigkeiten mache, werde Serbien den Heimfall der Aktien an den jugoslawischen Staat aussprechen. Österreich müsse also mit dem Verlust aller Rechte rechnen, ohne die sichere Aussicht zu haben, bei der Reparationskommission dagegen Schutz zu finden.

Anknüpfend an eine Anregung des B.-M. Dr. **R o l l e r** stellt der **V o r s i t z e n d e** zur Erwägung, in der Angelegenheit sofort mit der Reparationskommission Fühlung zu suchen und der serbischen Regierung davon Mitteilung zu machen.

B.-M. Dr. **R e i s c h** erklärt, daß angesichts der schon für den 18. November angesetzten Generalversammlung der Gesellschaft hiezu nicht mehr genügend Zeit sei.

Ministerialrat Dr. **P a t z a u e r** widerrät, an die Reparationskommission im gegenwärtigen Zeitpunkte heranzutreten. Es werde erst ganz von den Umständen abhängen, ob es für Österreich vorteilhaft sei, schon jetzt bei der Reparationskommission seinen Standpunkt festzulegen; der Regierung würde es damit unmöglich gemacht werden, ihre Haltung später nach Utilitätsgründen einzurichten. Dagegen wäre es zweckmäßig, in der Note an die

1 – 1920-11-15

serbische Regierung anzudeuten, daß Österreich die Reparationskommission in Anspruch zu nehmen gedenke.

Ministerialrat Dr. B o s c h a n bittet, da sich der Ministerrat den Vorschlägen des Bundesministeriums für Finanzen zuneige, um die Erteilung von Weisungen für das Verhalten des österreichischen Vertreters bei der Generalversammlung am 18. November. Für den Verlauf dieser Versammlung seien zwei Möglichkeiten gegeben. Entweder werde sich die serbische Regierung und die Gesellschaft auf den Standpunkt stellen, daß Österreich zum Besitze der Aktien nicht legitimiert und der österreichische Vertreter zur Teilnahme an der Generalversammlung nicht befugt sei. In diesem Falle müßte im diplomatischen Wege Protest erhoben werden. Werde der österreichische Vertreter aber zur Generalversammlung zugelassen, so bedürfe er bestimmter Richtlinien, ob er mit einer einleitenden Begründung den Aufschub der Entscheidung über die Liquidation der Gesellschaft bis zu einer im gegenseitigen Einvernehmen neu einzuberufenden Generalversammlung zu beantragen oder ob und welche anderen Vorschläge er zu erstatten habe. Der Referent mache dabei aufmerksam, daß bei der Höhe des Aktienbesitzes der österreichischen Regierung der Antrag ihres Vertreters in der Generalversammlung gleichzeitig auch deren Beschluß darstelle.

B.-M. Dr. R e i s c h erklärt, daß die Ausschließung des österreichischen Vertreters von der Generalversammlung gegen alles Recht und Gesetz wäre. Die Aktien seien Inhaberpapiere, befänden sich im Besitze der österreichischen Regierung und seien auch immer durch sie in der Generalversammlung vertreten worden. Das Vertretungsrecht Österreichs habe auch die serbische Regierung selbst anerkannt, indem sie sich in den beiden letzten Jahren stets bei dem liquidierenden Gemeinsamen Finanzministerium um die Ausstellung der Legitimationskarte zur Generalversammlung für ihren Vertreter beworben habe. Das gleiche Begehren sei auch heuer gestellt worden, nur habe dieses Jahr das liquidierende Gemeinsame Finanzministerium die Ausfolgung der Legitimationskarte abgelehnt und die Vertretung bei der Generalversammlung einem Organ der österreichischen Regierung vorbehalten.

Der Kabinettsrat pflichtet sodann dem Vorschlage des Bundesministeriums für Finanzen bei, daß die in Rede stehende Generalversammlung der bosnischen Forstindustrie A. G. Otto Steinbeis durch einen österreichischen Vertreter beschickt und durch diesen mit der vom B.-M. B r e i s k y gekennzeichneten Begründung der Antrag eingebracht werde, den Liquidierungsbeschluß bis zur Überprüfung der Modalitäten für den angebotenen Umtausch der Aktien der Forstindustrie A. G. in neue Aktien der Körner-Werke zu vertagen.

Eine längere Diskussion entspinnt sich am Schlusse noch über die Frage einer Verständigung Ungarns im Gegenstande.

1 – 1920-11-15

Ministerialrat Dr. P a t z a u e r hält eine solche nicht für angebracht, da nach unserer Rechtsauffassung Österreich im Sinne des Artikels 208 des Staatsvertrages von St. Germain Eigentümer der Aktien geworden sei und Ungarn kein Anspruch darauf zustehe. Sollte aber in der Folge ein Anspruch Ungarns unsererseits zugestanden werden müssen, so habe Österreich keine zwingende Veranlassung, Ungarn diese Aktivpost bereits im jetzigen Zeitpunkte anzumelden.

Ministerialrat Dr. B o s c h a n verweist darauf, daß nach Artikel 381 des Staatsvertrages von St. Germain und Artikel 364 des ungarischen Friedensvertrages der Ausdruck „ehemaliges Kaisertum Österreich-Ungarn“ auch Bosnien und die Herzegowina umfasse, insoweit der Wortlaut nicht das Gegenteil anzeige. Intern dürfte also die Auslegung keiner Einwendung begegnen, daß die Aktien der Steinbeis-Gesellschaft als gemeinsames Besitztum, mag es im Eigentum der ehemaligen gemeinsamen Finanzverwaltung oder der bosnischen Landesverwaltung gestanden sein, mit Ungarn verrechnet werden müssen. Unentschieden bleibe nur die Frage, ob Österreich ein autonomes Verfügungsrecht besitze oder ob es bei Verfügungen über die Substanz des Vermögens erst mit Ungarn das Einvernehmen pflegen müsse. Im Endeffekt laufe aber die Frage doch darauf hinaus, daß diese Post nach einem noch zu vereinbarenden Quotenschlüssel mit Ungarn aufgeteilt werden müsse.

Ministerialrat Dr. P a t z a u e r erkennt die Richtigkeit dieser Argumentation an. Da die Verständigung Ungarns aber ein ungünstiges Präjudiz für die österreichischen Interessen schaffen würde, wäre sie nach der Meinung des Referenten wenigstens für den Augenblick zu unterlassen.

Der V o r s i t z e n d e stellt abschließend fest, daß die Frage der Verständigung Ungarns dann von Wichtigkeit wäre, wenn mit Serbien ein Ausgleich über die Aktien hätte angebahnt werden sollen. Da ein solcher aber jetzt nicht in Frage komme, sondern Österreich sich lediglich auf die Wahrung seines Rechtsanspruches beschränke, liege dermalen kein zwingender Grund zu einer Benachrichtigung Ungarns vor.

Der Ministerrat schließt sich dieser Auffassung des Vorsitzenden an.

2.

Gesetzesbeschlüsse des Gemeinderates der Stadt Wien über die Verfassung der Bundeshauptstadt Wien und über das Landesgesetzblatt für Wien.

Nach dem Vorschlage des B.-M. B r e i s k y beschließt der Ministerrat, gegen das vom Gemeinderate der Stadt Wien als Landtag für Wien in der Sitzung vom 10. November l. J. beschlossene Gesetz, womit die Verfassung der Bundeshauptstadt Wien erlassen wird, sowie

1 – 1920-11-15

gegen das Gesetz über das Landesgesetzblatt für Wien keine Vorstellung zu erheben und der sofortigen Kundmachung dieser beiden Gesetze zuzustimmen.

1. Stenogramm, Ministerratsprotokoll Nr. 1, 15.11.1920

1. Anteil Österreichs an der bosnischen Waldverwertungsgesellschaft.

Das Schicksale dieser Aktien Österreichs. Die Gesellschaft soll durch eine serbische abgelöst werden und es fragt sich, was mit dem österreichischen Aktienbesitz geschieht. Differenz zwischen Finanz und Ministerium für Äußeres in der Anschauung über die Vorgangsweise. Es muss für eine Generalversammlung am 18. in Belgrad eine Entscheidung gefällt werden.

Reisch: Das gemeinsame Finanzministerium und Regierung Bosniens haben seinerzeit die Aktien der Steinbeis-A.G. gegen Zahlung von Annuitäten an die Vorbesitzer erworben. Diese Aktien, welche heute vielleicht bis zu 500 Mill. K wert sind, liegen in Wien und wurden in den 2 letzten Jahren vom liquidierendem Finanzministerium dem serbischen Vertreter zur Vertretung des Besitzes in der Generalversammlung zur Verfügung gestellt. Für 18. November wurde eine Generalversammlung ausgeschrieben, welche die Liquidation der bisherigen Steinbeis-Gesellschaft zum Gegenstand hat. Näheres ist nicht bekannt. Wir haben erklärt, dass mit Rücksicht auf Wichtigkeit des Beschlussgegenstandes nicht in der Lage sind, die Aktien durch die serbischen Herren vertreten zu lassen und haben einen Angehörigen der Belgrader Vertretung beauftragt, am 18. in der Generalversammlung zu erklären, dass wir nicht in der Lage sind, der Liquidation zuzustimmen. Vertreter Serbiens haben gegen diesen Vorgang gewünscht, dass man wieder Serbien die Vertretung der Aktien überlasse. Die Rechtsverhältnisse bezüglich dieser Aktien sind ziemlich ungeklärt. Wir vertreten den Standpunkt, dass nach Frieden St. Germain Aktien, die sich in Wien befinden, uns gehören. Die Frage ist aber nicht ganz klar, weil der seinerzeitige Erwerbungsvertrag vom gemeinsamen Finanzministerium und der bosnischen Regierung gemeinsam geschlossen wurde und es möglich wäre, dass die Aktien Eigentum der bosnischen Landesregierung sind und nur hier im Depot sind. Die Aktien sind gegen Annuitäten von den Vorbesitzern erworben und diese Annuitäten sind an Österreicher zu zahlen, so dass es auch von Wichtigkeit ist zu vermeiden, dass man das Eigentum der Aktien Serbien zugesprochen wird, Serbien die darauf lastenden Verpflichtungen nicht einhält, wodurch die österreichische Volkswirtschaft zu Schaden käme. Wir haben die Aktien unbeschadet der Regelung der Eigentumsfrage unserem Vertreter übertragen. Ich glaube, dass es durchaus unbedenklich ist, sich auf den Standpunkt zu stellen, dass man vor Erlangung eingehender Informationen einem Liquidierungsbeschluss nicht zustimmt. Nach der Situation kann die Liquidation gegen unseren Willen nicht erfolgen, solange die Aktienrechte in Serbien respektiert werden. Es ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dass Serbien einen Gewaltstreich macht, weil die Steinbeis-Gesellschaft ihr Wesen demoliert. Sie besitzt weitgehende Forstabstockungsverträge, welche auf schwachen Füßen stehen, weil die Wälder im Eigentum der Regierung stehen und diese die Verträge frustrieren kann. Sie besitzt weiters Sägen und sonstige Vorrichtungen zur Abforstung im Großen, dann 300 km Eisenbahn, welche von besonderer Bedeutung sind als Verbindung Bosniens mit Serbien. Es ist begreiflich, dass Serbien den größten Wert darauf legen wird, in den Besitz dieser Aktien zu gelangen. Es scheint uns unzweifelhaft, dass Serbien darüber mit uns verhandeln muss und wir verhindern müssen eine Gesellschaftsliquidierung, die unseren Interessen erheblich schaden könnte. Wir wollen nichts anderes als überstürzte Beschlüsse verhindern und betonen, dass man mit uns in Verhandlung trete. Wir haben Bundesgenossen in einem der früheren Besitzer Steinbeis, der angeblich Anspruch gegen die Gesellschaft hat, ebenso andere Interessenten, welche alle mit uns bestrebt sind, zunächst eine Klärung der Sachlage zu bewirken. Ich glaube, dass unsere Situation durchaus gesichert ist, wenn wir es dabei lassen, dass der österreichische Vertreter in der Generalversammlung erklärt seine Zustimmung zur Liquidierung nicht geben zu können und zunächst eine Klärung der Sachlage bewirken will.

Mayr: Finanzministerium wünscht, dass der Vertreter die Zustimmung zu der Liquidierung verweigern soll. Im Äußeren meint man, man soll nicht allzu schroff auftreten aus

1 – 1920-11-15

außenpolitischen Gründen und soll wenigstens durchblicken lassen, dass man sich auch auf ein Abkommen einlassen würde. Wie ich gehört habe, hat sich Körner als Mittelsperson gemeldet. Ich wollte die Sache nicht aus Eigenem entscheiden, weil es sich um weitgehende Interessen Österreichs handelt und auch Privatpersonen beteiligt sind. Wir sind dabei, auch die Vertreter Ungarns, das wie Österreich beteiligt ist. Im Verlauf der weiteren Verhandlungen könnten wir Vorwürfe von Ungarn bekommen. Dann ist mir die Frage nicht klar, diese Aktien bilden doch mit einen Bestandteil des österreichischen Staatsvermögens, wenigstens die gemeinsame Liquidierungsmasse. Dieses ist der Reparationskommission verpfändet und ich glaube, dass eine Bestimmung getroffen wurde, welche Beträge ohne Zustimmung der Reparationskommission von uns verpfändet und verkauft werden dürfen. Ich möchte die Frage beantwortet haben, ob wir nicht verpflichtet sind von einer solchen Sachlage die Reparationskommission zu verständigen.

Reisch: Zunächst steht nur die Vertretung des Aktienbesitzes bei der Generalversammlung in Frage. Für Vergleich bräuchten wir die Zustimmung der Reparationskommission.

Patzauer: Die Konvention dürfen wir nicht ohne Reparationskommission machen. Die Serben würden über österreichisches Staatseigentum verfügen ohne Zustimmung der Reparationskommission. Wir wollen Telegramm, dass wir die Verschiebung der Generalversammlung haben wollen, damit die Angelegenheit in amikaler Weise gelöst werde, auf 3 Monate. Bei der aufgeklärten Sachlage kann man den Serben nicht die Möglichkeit lassen, dass die über unseren Kopf entscheiden. Körner will sich mit Hilfe seiner serbischen Freunde in den Besitz der Gesellschaft setzen und will vor den Wahlen in Serbien eine Verbesserung seiner Rechtslage. Wenn die serbischen Wahlen anders ausfallen als sich Körner denkt, dann fällt sein Plan zusammen. Aber die serbische Presse bekämpft diese Gesellschaft und es wäre nicht klug, wenn die österreichische Regierung sich in einer bestimmten Richtung festlegt.

Boschan: Nach den Informationen aus den letzten Tagen: die Körner-Werke, welche aus der Fusion einiger großer Holzunternehmungen mit 300 Mill. jg. K entstand, will von dem Aktienkapital 94 Mill. zum Umtausch der alten Steinbeis-Aktien verwenden. An der Stelle jeder Steinbeis-Aktie von 200 K würde eine solche von 200 jg. K im Verhältnis 1:15 gegeben werden. Für 200 K bekämen sie 15x200 jg.K, so dass daraus sich ein Gewinn von mehreren hundert Millionen. Wir würden für unsere .. Stück Aktien die 14/15 des gesamten Kapitals darstellen. 14/15 von 94 bekommen. Die Liquidierung des Unternehmens besteht ausschließlich in dem Aktientausch und es fragt sich, ob dieses hochwertige Tauschobjekte nach der österreichischen Rechtsauffassung in die Kompetenz Österreichs und Ungarns fällt oder in die Kompetenz des jugoslawischen Staates. Das hängt ausschließlich ab von der Entscheidung über die Eigentumsfrage, sei es durch gerichtlichen Spruch der Reparationskommission der Botschafterkonferenz oder auf dem Weg des Vergleichs. Es wurde darauf hingewiesen, dass Ungarn bereit wäre, die Vergleichsverhandlungen in die Hand zu nehmen.

Was Körner in Serbien bedeutet beweist, dass es ihm gelungen ist, die Gesellschaft zustande zu bringen. Wenn er das aber konnte, wird er auch einen Ausgleich zustande bringen, bei dem alle Teile gut fahren, vielleicht dass er uns für den Verzicht eine Quote von den 94 Mill. gibt und ein Arrangement trifft, wonach er uns diese jungen Aktien, welche uns gehören, zu einem Vereinbarungskurs abkauft. Darin würde er seinen Profit finden, in dem Erlös aber hätten wir eine reichliche Überdeckung für jenen Betrag, welchen wir aus dem Annuitätengeschäft der Bodenkreditanstalt schuldig sind. 10 oder 12 Goldkronen: eine solche vergleichsweise Transaktion würde sowohl dem Finanzministerium als auch dem Ministerium für Äußeres entsprechen. Die Frage welche beide Stellen trennt, ist die taktische Frage. Ich glaube, dass eine Ablehnung der Liquidation, ein Beharren auf einer Verschiebung unbedingt sowohl bei der Gesellschaft und Ungarn wie auch bei der heutigen jugoslawischen Regierung, welche bis

1 – 1920-11-15

28. steht, den schärfsten Widerstand auslöst und zu Gewaltmaßregeln zwingt. Die jugoslawische Regierung hat dem österreichischen Vertreter mit maßlosem Erstaunen gesagt, sie wundere sich, woher Österreich den Anspruch nimmt, sie besitzen zu wollen, würde binnen wenigen Tagen mit Dekret regeln, die Aktien gehören der serbischen Regierung, es könnte diese Aktien kaduzieren. Es würde dann die erste Generalversammlung am 18. und damit durch die Ausschließung des österreichischen Vertreters am 18. November unmöglich machen, wegen Beschlussunfähigkeit frustriert ist, weil unser Vertreter nicht zugelassen würde. Die 2. Generalversammlung nach 8 Tagen würde Körner mit 2000 Stück erscheinen, die Generalversammlung ist dann beschlussfähig ohne Rücksicht auf Österreich wären dann auch die neuen Aktien verloren und es würde dann Körner beschließen, was zu geschehen hat. Wir könnten die Aktien, die er sich sonst zugewiesen hätte, mit der Reparationskommission suchen gehen. Das ist nicht wünschenswert. Wenn wir vorbehaltlich der Reparationskommission grundsätzlich mit Aktientausch einverstanden sind und dann nur Bedingungen hineinführt, dass das eine Basis ist, welche Gewaltmaßnahmen vorbeugt und den Spielraum für gütliche Verhandlungen schafft. Wir hätten zu erklären, wir stimmen grundsätzlich für den Aktientausch, denn er ist ein aktionales Interesse. Vorbehaltlich Reparationskommission, aber wir müssen annehmen, dass die jungen Aktien nur an uns ausgefolgt werden und die tatsächliche Durchführung erst erfolgt, wenn die Möglichkeit zu einem gütlichen Übereinkommen geboten sein wird. Den Körner beruhigen wir damit. Wenn wir eine Verschiebung durchsetzen wollen, dann wird Körner die letzten Tage vor den Wahlen gegen sie ausnützen. Durch meinen Vorschlag machen wir dasselbe. Das Ärgste, was uns passieren kann, ist die Kaduktionserklärung, das riskieren wir in höherem Grad, wenn wir jetzt scharf machen, als wenn wir die Hand zum Frieden hinstrecken.

(2. Fassung seitlich: Bei der 2. Generalversammlung eine Woche später, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Aktienbesitzes beschlussfähig wäre, könnte Körner auf Grund seines Aktienbesitzes von 2000 Stück das künftige Schicksal der Gesellschaft allein festsetzen und für Österreich wären dann auch die neuen Aktien verloren. Ein derartiger Ausgang würde vermieden, wenn Österreich sich vorbehaltlich der Zustimmung der Reparationskommission mit dem Umtausch der Aktien grundsätzlich einverstanden erklärt und die Bedingungen aufstellt, welche den Gewaltmaßnahmen vorbeugt und einen Spielraum für gütliche Verhandlungen schafft. Der Vorschlag des Ministeriums für Äußeres laufe also im Erfolg auf dasselbe Ziel hinaus wie der Vorschlag des Ministeriums für Finanzen, nur dass er Empfindlichkeiten schone, die sich unter den gegebenen Umständen leicht zum Nachteil Österreichs äußern könnten.)

Heinl: Ich habe das Gefühl, als wenn die österreichische Regierung Körner die Mauer für ein Geschäft machen wolle. Wenn ich mir vor Augen halte, dass die österreichische Lage nicht geklärt ist und wir bei den Verhandlungen an die Reparationskommission herantreten müssen, erscheint mir der Vorgang des Finanzministeriums empfehlenswert. Dieses hat auch die verfassungsrechtliche Verantwortung. Bei dem Vorgang nach den Vorschlägen des Ministeriums des Äußeren müssen wir uns den Vorwurf gefallen lassen, dass wir Körner zu einem Profit verholpen habe, sonst aber nichts erreicht. Ich empfehle den Antrag des Finanzministeriums. In aller Höflichkeit soll ersucht werden um die Verschiebung der Generalversammlung, damit Wege gesucht werden können, zu einem Ausgleich zu kommen. Vor einem Gewaltstreich der serbischen Regierung brauchen wir nicht zu fürchten. Wenn sie ihn wollten, hätten sie ihn schon gemacht. Dass Körner uns schützt, glaube ich nicht.

(2. Version seitlich: BM Heinl verweist darauf, dass der Staat bei den Geschäften Körners bezüglich der Steinbeis-Gesellschaft in eine sehr fragwürdige Rolle gedrängt würde. Da die Rechtslage nicht geklärt sei und ein Vergleich von Zustimmung der Reparationskommission abhängig wäre, scheine Redner die von Ministerium für Finanzen vorgeschlagene Vorgang empfehlenswerter. Dem Vorschlag des Ministeriums für Finanzen müsse umso größere

1 – 1920-11-15

Beachtung geschenkt werden, als Finanzministerium verfassungsrechtlich die Verantwortung zu tragen habe. Der vom Ministerium für Äußeres in Aussicht genommene Weg würde Österreich dem Vorwurf aussetzen, Körner zu einem Gewinn zu verhelfen, sonst aber nichts erreicht zu haben. Redner spricht sich daher dafür aus, dass in höflichster Form nach einem Aufschub der Generalversammlung getrachtet werde, damit in der Zwischenzeit Weg für einen Ausgleich gesucht werden könne. Die Besorgnis, die serbische Regierung werde eine solche Haltung mit Zwangsmaßnahmen beantworten, falle nicht allzu schwer ins Gewicht; lägen sie tatsächlich in ihrer Absicht, so würde sie sich davon auch durch die Vermittlung Körners nicht abhalten lassen)

Reisch: Nach unserer Information besitzt Körner überhaupt kein Recht bezüglich der Steinbeis-Gesellschaft. Er behauptet, dass man ihm zugesagt hat, den Abstockungsvertrag von Steinbeis auf ihn zu übertragen. Er sagt, er habe ihn schon. In Belgrad bekämpft das Finanzministerium die Protektion des Handelsministeriums. Wenn Körner mit dieser Behauptung Recht hat, besitzt er Abstockungsrecht, aber nicht die Sägen und die sonstigen Betriebseinrichtungen, besonders nicht die Eisenbahn. Alle legitimen Interessenten der Steinbeis-Gesellschaft stehen auf unserer Seite und erklären das Vorgehen Körners als Vergewaltigungsversuch. Wir wissen auch nichts von einem Umtausch in Körner-Aktien. Man kann uns nicht zumuten, dass wir auf ein Gerede des Körner ein hundert Mill. Geschäft ausrichten(?). Es wäre seine Pflicht gewesen, uns diese umgehenden Informationen zu unterbreiten. Es scheint mir eine unmögliche Zumutung zu erklären, dass wir für den Tausch im Betrag von hundert Mill. sind, wenn wir über die Umtauschverhältnisse nichts Authentisches wissen. Man kann nicht behaupten, dass wir mit Gewalt vorgehen, wenn wir die Sache erst studieren wollen. Man kann uns nicht den Vorwurf machen, wenn wir auf eine Vertagung hinwirken wollen.

(2. Version seitlich: Minister Dr. Reisch bemerkt, dass soweit die Kenntnis der Finanzverwaltung reiche, Körner entgegen seinen Behauptungen an der Steinbeis-Gesellschaft noch keine Rechte besitzt, sondern nur die Übertragung der Holzabdeckungsverträge der Gesellschaft zugesagt erhalten zu haben scheine. Die Stellungnahme der serbischen Regierung Körner gegenüber sei geteilt, indem der Handelsminister sich für Körner einsetzt, der Finanzminister dies aber bekämpft. Würden Körner auch die Abstockungsrechte zugesprochen worden sein, so fielen ihm damit bisher noch immer nicht die Sägewerke und die Eisenbahnanlagen der Gesellschaft zu. Die legitimen Interessenten an der Steinbeis-Gesellschaft stehen jedenfalls auf Seite der österreichischen Regierung und bezeichnen das Vorgehen Körners als den Versuch einer Vergewaltigung. Das Projekt des Aktienumtausches sei der Finanzverwaltung bisher vollkommen unbekannt geblieben. Es wäre Sache Körners gewesen, seine Propositionen zu stellen und da er dies unterlassen habe, könne er auch nicht verlangen, dass die österreichische Regierung ohne authentische Daten auf seinen Vorschlag eingehe. Es sei daher vollkommen billig, eine Vertagung der Entscheidung über die Liquidation der Gesellschaft zu verlangen, damit die österreichische Regierung das Projekt erst studieren und näher prüfen könne)

Breisky: Ich teile Standpunkt des Finanzministeriums, wenngleich ich Gewaltmaßnahmen Serbiens besorge. Bei der Einnahme des Standpunktes des Finanzministeriums könnte man die Lage erleichtern durch einen Hinweis im Telegramm, dass die Eigentumsverhältnisse derart sind, dass wir uns nicht in der Lage sehen, ohne vorläufiger Fühlungnahme mit der Reparationskommission und den Ententemächten eine meritorische Entscheidung zu treffen. Der Termin von 3 Monaten soll nicht so peremptorisch verlangt werden.

(2. Version seitlich: Minister Breisky teilt den Standpunkt des Finanzministeriums, hält aber Zwangsmaßnahmen der serbischen Regierung mindestens im Bereich der Möglichkeit. Einer Verstimmung durch Begehren um Aufschub der Generalversammlung könnte vielleicht durch den Hinweis vorgebeugt werden, dass die Unklarheit der Eigentumsverhältnisse an den

1 – 1920-11-15

Aktien der österreichischen Regierung eine meritorische Entscheidung ohne vorherige Befragung der Reparationskommission unmöglich mache und sie das verlange, nur im Interesse loyaler Vertragserfüllung vorerst die Eigentumsfrage zur Lösung bringen zu können. Deswegen hätte man auch die Bestimmung eines Termins von 3 Monaten für den Aufschub der Generalversammlung zu entfernen)

Mayr: Es sollte sich im Kabinettsrat erörtern lassen, damit aus politischen Gründen nicht mit Serbien ein Kampf entsteht und unfreundliche Beziehungen. Deshalb bin ich der Ansicht, dass trotz der Wahrung unseres Rechtsanspruches in möglichst milder Form vorgegangen werde. Ich hätte mich entschließen können, eine Art Vermittlung durch Körner anzunehmen, aber ich muss gestehen, dass nach den vorliegenden Äußerungen und nach der Lage des Aktes unsere Informationen über die Vorgeschichte außerordentliche Mängel haben, die gegenwärtigen Rechtsverhältnisse für uns zu ungeklärt sind, dass wir eine Entscheidung treffen könnten im Sinne eines Ausgleichs. Wir haben auch nicht die Legitimation Körners zu der Vermittlung. Wie ich sehe, neigen sich die Herrn Minister dem Standpunkt des Finanzministeriums zu. Ich möchte daher keinen Widerspruch dagegen erheben, aber bitten, dass in dem Sinne wie Breisky ausführte, versucht wird, die Sache klar zu stellen, dass in einer möglichst milden Form ein Aufschub bis zur Klärung der Rechtslage verlangt werde.

Die Antwort wäre die des Finanzministeriums in einer milden Form. Von dem Termin von 3 Monaten soll abgegangen werden.

(2. Version seitlich: Der Vorsitzende betont, dass Österreich es aus politischen Rücksichten vermeiden müsse, die Beziehungen zu Serbien zu verschlechtern. Die Wahrung unseres Rechtsstandpunktes müsse daher in möglichst milder Form erfolgen. Für den von Körner vorgeschlagenen Ausgleich sei nach dem Ergebnis der Debatte der Rechtslage zu ungeklärt; ebenso erscheine die Legitimation Körners zu der Vermittlung zweifelhaft. Redner schließe sich daher der Auffassung des Kabinettsrates an, dass nach Vorschlag des Ministers für Finanzen vorgegangen werden solle. Das Begehren um Aufschub der Generalversammlung wäre aber mit der von Minister Breisky vorgetragenen Begründung zu versehen und in vorsichtiger Form zu stellen ohne den Aufschub mit 3 Monaten zu befristen.)

Grünberger: Ich muss mich für einen milden Ton aussprechen, weil unsere ganze Ernährung auf Jugoslawien aufgebaut ist und eine Verstimmung mit Jugoslawien sich immer in einer

(2. Version seitlich: Der Leiter des Ministeriums für Volksernährung rät gleichfalls zu der größten Rücksichtnahme mit Serbien. Unsere Lebensmittelversorgung beruhe zur Gänze auf den Bezügen aus Jugoslawien und würde sofort in Schwierigkeit geraten, wenn eine Verstimmung der serbischen Regierung zu Stockungen in den Lieferungen führen würde.

Ippen: Der Betrieb scheint durch einen Gewaltstreich der Jugoslawen der Steinbeis-Gesellschaft weggenommen zu sein. Wir haben keine Information, ob gemeinsames Finanzministerium solche hat, weiß ich nicht, aber es scheint ein Gewaltstreich geschehen zu sein, weil die serbische Regierung auf Standpunkt steht, Aktien seien aus Mitteln Bosniens erworben worden und gehören daher den Jugoslawen. Nach dem gleichen Standpunkt werden sie nach der Generalversammlung zu einem weiteren Gewaltstreich schreiten und entweder die Aktien als kaduziert erklären oder sonst einen Weg einschlagen. Es ist fraglich, ob wir dagegen bei der Reparationskommission Schutz finden. Wir gehen eigentlich dem Verlust aller Rechte entgegen.

(2. Version seitlich: Gesandter Ippen deutet an, dass die serbische Regierung sich des Betriebes der Steinbeis-Gesellschaft schon gewaltsam bemächtigt zu haben scheine, da sie von dem Standpunkt ausgehe, dass die Aktien aus Mitteln Bosniens erworben worden seien und daher Jugoslawien zugehören. Wenn Österreich wegen der Generalversammlung

1 – 1920-11-15

Schwierigkeiten mache, werde Serbien den Heimfall der Aktien an den jugoslawischen Staat aussprechen; sodass Österreich also mit dem Verlust aller Rechte rechnen müsste, ohne die Aussicht zu haben, bei der Reparationskommission dagegen Schutz zu finden.)

Breisky: Wir könnten die Stimmung Jugoslawiens bessern, wenn wir uns auf unsere Pflichten gegenüber den Aktionären berufen, dass wir es nicht auf uns nehmen können, dass es kein böser Wille ist sondern unsere Zurückhaltung der Rechtslage Rechnung trägt.

Roller: Es dürfte ja möglich sein, mit der Reparationskommission in Verbindung zu treten. (2. Version seitlich: Anknüpfend an eine Anregung des Min. Dr. Roller stellt der Vorsitzende zur Erwägung, in der Angelegenheit sofort mit der Reparationskommission Fühlung zu suchen und der serbischen Regierung davon Mitteilung zu machen.)

Reisch: Es ist keine Zeit, da am 18. die Generalversammlung ist. (2. Version seitlich: Min. Dr. Reisch erklärt, dass hiezu, da die Generalversammlung bereits am 18.11. stattfindet, die Zeit mangle.)

Mayr: Wir könnten heute beschließen, wir treten über diesen Fall mit der Reparaturkommission in Verbindung, dann könnte man es den Serben schon mitteilen.

Patzauer: Augenblicklich dürfte es sich nicht empfehlen an die Reparationskommission zu gehen, weil wieder eine große Einmischung daraus werde. Dass in dem Telegramm nach Belgrad darauf hingewiesen werde, dass wir in der Willensaktion nicht frei sind, gebe ich zu. Aber jetzt wissen wir nicht, ob wir Eigentümer sein wollen oder nicht. Es richtet sich danach, was für Österreich am Besten ist und danach werden wir die Rechtslage einrichten. Jetzt sollen wir nicht an die Reparationskommission herantreten, in der Antwort darauf nach Belgrad soll angedeutet werden, dass an die Reparationskommission gedacht wird.

(2. Version seitlich: Min.Rat Dr. Patzauer widerrät, an die Reparationskommission heranzutreten. Es werde ganz von den Umständen abhängen, ob es für Österreich vorteilhaft sei, das Eigentumsrecht an den Aktien in Anspruch zu nehmen. Würde die Angelegenheit aber bei der Reparationskommission anhängig gemacht, müsste die Regierung ihren Standpunkt schon jetzt festlegen und könnte sich später nicht mehr auf Utilitätsgründe richten. In der Note an die Regierung in Belgrad könnte aber immerhin angedeutet werden, dass Österreich die Reparationskommission in Anspruch zu nehmen gedenke.)

Boschan: Da meine Bedenken nicht geteilt werden, bitte ich um Weisung. Es sind für den 18. 2 Möglichkeiten gegeben. Entweder stellen sich die Serben und Gesellschaft auf den Standpunkt, wir sind nicht legitimierte Besitzer der Aktien, dann lassen sie uns nicht hinein, oder wir werden hineingelassen. Geschieht das Erste, dann müssen wir in einer diplomatischen Form Protest erheben. Geschieht das Letztere, dann müsse der österreichische Stimmführer seine Stimme in irgendeinem Sinn abgeben. Ich erbitte Weisung, ob diese Abstimmung so lauten soll, dass er mit einer einleitenden Begründung den Aufschub der Entscheidung bis zu einer im gegenseitigen Einvernehmen neu einzuberufende Generalversammlung stimmt oder ob die Stimmabgabe ohne Mitteilungsbericht erfolgen soll und in welchem Beschlussantrag sie zu gipfeln hätte. Der Antrag ist gleichzeitig auch Beschluss.

(2. Version seitlich: Min. Rat Dr. Boschan erbittet, da sich der Ministerrat den Vorschlägen des Ministeriums für Finanzen zuneige, Weisungen für das Verhalten bei der Generalversammlung am 18. November. Für den Verlauf der Generalversammlung sind 2 Möglichkeiten gegeben: Entweder wird sich die serbische Regierung und die Gesellschaft auf den Standpunkt stellen, dass Österreich am Besitz der Aktien nicht legitimiert sei und den österreichischen Vertreter zur Generalversammlung nicht zulassen. In diesem Fall müsste im diplomatischen Wege Protest eingelegt werden. Wird aber der österreichische Vertreter zur Generalversammlung zugelassen, so müsste er für sein Verhalten eine bestimmte Richtlinie

1 – 1920-11-15

mitbekommen. Der Ministerrat hätte zu entscheiden, ob er eine Versammlung beantragen soll, oder ob und welche anderen Vorschläge er mit oder ohne Begründung der machen soll. Der Referent mache dabei aufmerksam, dass bei der Größe des Aktienbesitzes der österreichischen Regierung der Antrag ihres Vertreters in der Generalversammlung gleichzeitig auch den Beschluss darstelle.)

Reisch: Dass man unseren Vertreter nicht hineinlässt, wäre gegen alles Recht und Gesetz. Die Aktien sind in unserem Besitz und wurden immer durch uns vertreten, indem die serbische Regierung die Legitimationskarte zur Vertretung von uns ausstellen ließ. Die Serben haben selbst anerkannt, dass die Vertretung abhängig ist von Legitimationskarte. Auch heuer ist sie wieder um Ausfertigung der Legitimationskarte herangetreten, nur haben wir erklärt, dass wir sie einem Österreicher ausstellen wollen. Es wäre ein Vertagungsantrag zu stellen bis das vorliegende Projekt zur Liquidation funktional entsprechend geklärt und studiert ist. Steinbeis hat sich mit Körner in Verbindung gesetzt, ich weiß nicht mit welchem Erfolg. Steinbeis und andere Österreicher (?) sind an der Lösung der Frage interessiert, wir sind also nicht isoliert und müssen darauf bestehen, dass nach Gesetz und Recht vorgegangen werde.

(2. Version seitlich: Min. Rat Reisch erklärt, dass die Ausschließung des österreichischen Vertreters von der Generalversammlung gegen alles Recht und Gesetz wäre. Die Aktien seien Inhaberpapiere, befinden sich im Besitze der österreichischen Regierung und seien auch immer durch sie in der Generalversammlung vertreten worden. Dieses Vertretungsrecht habe die serbische Regierung selbst anerkannt, indem sie sich in den beiden letzten Jahren bei der österreichischen Regierung um die Ausstellung der Legitimation für ihren Vertreter bewarb. Das gleiche Begehren sei auch heuer gestellt worden, nur habe dieses Jahr das liquidierende Finanzministerium die Ausfolgung der Legitimationskarte abgelehnt und die Vertretung bei der Generalversammlung einem Organ der österreichischen Regierung vorbehalten.)

Boschan: Die serbische Regierung könnte unsere formellen Gründe anerkennen, weil wir infolge der Verstimmung nicht mehr zum Aktienerlag in der Lage sind

(2. Version seitlich: Min. Rat Dr. Boschan erwidert, dass infolge der Verzögerungen im Posteinlaufe die Hinterlegung der Aktien nicht statutengemäß 8 Tage vor der Generalversammlung erfolgen konnte, sodass die serbische Regierung neue formelle Handhabe hätte, den österreichischen Vertreter abzulehnen. Der Kabinettsrat pflichtet schließlich dem Antrag des Ministers für Finanzen bei, die Generalversammlung, die am 18. einberufen [wird] durch einen österreichischen Vertreter zu beschicken und durch diesen mit der von Minister Breisky gekennzeichneten Begründung den Vertrag auf Vertagung stellen zu lassen, den Liquidierungsbeschluss bis zur Überprüfung der näheren Modalitäten für den Umtausch der Steinbeis-Aktien in neue Aktien der Körnerwerke zu vertagen.

Eine längere Diskussion entspinnt sich am Schlusse noch über die Frage des Verhaltens gegenüber Ungarn)

Mayr: Sachlage ist in der Weise geklärt, dass wenn österreichischer Vertreter abgewiesen wird, wird er protestieren und wenn er zugelassen wird, wird er einen Vertagungsantrag stellen bis Projekt geklärt und studiert ist.

Breisky: Ich nehme an, dass Vertreter in der Generalversammlung einen Hinweis auf die ungeklärte Eigentumsverhältnisse und die Verpflichtung gegenüber der Entente hinweist. Das müsste im Telegramm und in der Erklärung betont werden.

Mayr: Die Frage bezüglich Ungarn ist nicht erledigt.

Patzauer: Mit Ungarn ist nicht zu reden. Dann stehen wir auf dem Standpunkt, dass die Aktien nach 208 uns gehören, dann hat Ungarn gar kein Recht darauf. Die Ungarn schulden uns zu viel, dass wir den Billigkeitsstandpunkt Ungarn gegenüber anzuwenden brauchten.

1 – 1920-11-15

(Version seitlich: Min. Rat Dr. Patzauer hält eine solche nicht angebracht, da nach unserer Rechtsauffassung Österreich im Sinne des Art. 208 des Staatsvertrages von St. Germain Eigentümer der Aktien geworden sei und Ungarn kein Anspruch darauf zustehe. Sollte aber selbst ein Anspruch Ungarns angenommen werden, so habe Österreich trotzdem keinen Anlass, diese ungarische Aktivpost direkt anzumelden, da Ungarn seine Schuldverpflichtungen an Österreich nur höchst mangelhaft nachkomme.)

Boschan: Nach Artikel 208 haben wir den Österreichanteil. Nach 381 und 364 ungarischer Staatsvertrag gehört, wenn nichts Gegenteiliges im Vertrag steht, zur Republik ancien Autriche und man könnte daher intern kaum etwas gegen die Auffassung einwenden, dass ein solches gemeinsames Besitztum ganzes Eigentum der gemeinsamen Finanzverwaltung oder der politischen Länderverwaltung gewesen sein muss, etwas ist, was mit Ungarn zu verrechnen ist. Es kann sich nur fragen, ob wir in der Verfügungsgewalt autonom sind und daher uns um Ungarn nicht zu kümmern brauchen oder ob bei Verfügung über die Substanz des Vermögens eine Fühlungnahme mit Ungarn stattzufinden hätte. Es ist nicht abzustreiten, dass im Hinblick auf den Endeffekt Ungarn beteiligt ist. Es dürften diese Aktiva nach einem zu vereinbarenden Quotenschlüssel aufzulösende gemeinsame Aktiva sein.

(2. Version seitlich: Min. Rat Dr. Boschan verweist darauf, dass nach Art. 381 des Staatsvertrages von St. Germain der Ausdruck „ehemaliges Kaisertum Österreich-Ungarn“ auch Bosnien und die Herzegowina umfasst, insoweit als der Wortlaut nicht das Gegenteil anzeige. Intern dürfte also der Auslegung keiner Einwendung begegnen, dass ein solch gemeinsames Besitztum wie die Aktien der Steinbeis-Gesellschaft, mag es Eigentum der gemeinsamen Finanzverwaltung oder der bosnischen Landesverwaltung gewesen sein, ein gemeinsames Aktiv darstelle. Unentschieden beleibe nur die Frage, ob Österreich ein autonomes Verfügungsrecht besitzt oder ob es bei Verfügungen über die Substanz des Vermögens erst mit Ungarn das Einvernehmen pflegen müsse. Der Endeffekt laufe aber doch darauf hinaus, dass die Post ein nach einem noch vereinbarenden Quotenschlüssel mit Ungarn aufzuteilen sein werde.)

Patzauer: In Zukunft kann man reden, es geht aber nicht, dass wir die Aktiva mit Ungarn teilen und von ihnen nichts bekommen. In der Frage der Staatsschuld kümmert sich Ungarn nicht, wenn also irgendein Aktivum herauskommt, brauchen wir es ihnen auch nicht mitzuteilen. Wenn wir Kenntnis geben, so präjudizieren wir dem Rechtsstandpunkt zu unseren Ungunsten.

(2. Version seitlich: Min. Rat Dr. Patzauer erkennt die Richtigkeit dieser Argumentationen an, da die Verständigung Ungarns aber ein ungünstiges Präjudiz für die österreichischen Interessen schaffen würde, wäre sie nach der Meinung des Referentenberichtes für den Augenblick zu unterlassen.)

Mayr: Wir müssten auf die Frage eingehen, wenn wir Serbien einen Ausgleich anbieten würden. Da dies nicht der Fall ist, ist die Frage nicht aktuell. Ich wäre dafür, Ungarn nicht zu verständigen, da wir den Weg des Rechts gehen und unseren Besitz schützen wollen.

(Seitlich: Der Vorsitzende stellt fest, dass die Frage der Verständigung Ungarns dann von Wichtigkeit wäre, wenn mit Serbien ein Ausgleich über die Aktien angebahnt werden sollte, da ein solcher jetzt nicht in Frage komme, sondern Österreich sich auf die Wahrung seines Rechts beschränke, liege kein Grund zu einer Benachrichtigung Ungarns vor.)

2. Breisky: Verfassung Wien.

Vom Gemeinderat wurden 2 Gesetze beschlossen, Verfassung der Bundeshauptstadt Wien und über das Landesgesetzblatt.

Ein einziger Mangel, indem von Bürger gesprochen wird. Da ist eine Inkongruenz, dass jene Leute, welche das Bürgerrecht h.c. enthalten, da eine Unklarheit herrschen würde, ob die

1 – 1920-11-15

ernannten Bürger auch einbezogen sind. Es wird der Gemeinde anheim gestellt, dass statt Bürger Bundesbürger gesagt wird.

Ohne Vorstellung und Kundmachung zustimmen. Kabinettsrat stimmt zu.

2. Stenogramm, Ministerratsprotokoll Nr. 1, 15.XI.1920

Ippen, Boschan, Patzauer, Alter

1. Alter: Gesellschaft soll durch eine serbische Gesellschaft abgelöst. Frage, was mit unserem Besitz geschieht. Differenz über Art und Weise des Vorgangs. Die Generalversammlung am 18.11. in Belgrad: heute muss eine Entscheidung getroffen werden.

Reisch: Das gemeinsame Finanzministerium und Regierung Bosnien haben seinerzeit die Aktien der Steinbeis-A.G. gegen Zahlung an die Vorbesitzer erworben. 500 Millionen K Wert; Aktien erliegen hier in Wien. Wurden seinerzeit zur Verfügung gestellt dem serbischen Vertreter. Liquidierung der bisherigen Gesellschaft. Näheres nicht bekannt. Einen Angehörigen unserer Belgrader Vertretung haben wir beauftragt, in der Generalversammlung zu erscheinen und Erklärung abgeben, dass wir nicht in der Lage sind zuzustimmen. Cerovic ist über unser Vorgehen nicht erbaut. Er hat gewünscht, dass man Serbien die Vertretung der Aktien überlässt. Die Rechtsverhältnisse sind ziemlich ungeklärte. Wir stehen auf dem Standpunkt, dass diese Aktien als in Wien befindliche uns gehören. Wir müssen aber zugestehen, dass diese Frage nicht ganz zweifellos ist, da der seinerzeitige Erwerbungsvertrag von der bosnischen Regierung und gemeinsamen Finanzministerium geschlossen wurde. Daher Zweifel, ob nicht hier nur im Depot. Dazu sehr belastet Annuitäten. Wir haben auch Vertretung der Aktien unbeschadet der Frage des Eigentums und der späteren Regelung nur unserem Vertreter übertragen. Ich glaube, dass es durchaus unbedenklich ist, sich auf diesen Standpunkt zu stellen, dass man vor Erlangung eingehender Informationen diesem Beschluss auf Liquidierung nicht zustimmt. Solange das Aktienrecht in Serbien respektiert wird, ist eine Entscheidung unmöglich.

Die Gesellschaft besitzt unter anderem gegen 300 km Eisenbahnen, Sägewerke ... die serbische Regierung wird voraussichtlich mit uns den Verhandlungsweg betreten müssen. Wir wollen nichts anderes, als überstürzte Beschlüsse verhindern und bewirken, dass man mit uns in Verhandlung tritt. Der frühere Besitzer Steinbeis hat sehr große Ansprüche zu erheben, ebenso andere Interessenten, die auch bestrebt sind, zunächst eine Klärung der Sachlage zu bewirken. Unsere Situation ist eine durchaus gesicherte. Der österreichische Vertreter soll in der Sitzung erscheinen und erklären, dass er eine Zustimmung nicht geben kann bevor nicht die Situation geklärt ist.

Mayr: Im Ministerium für Äußeres ist man der Anschauung, man solle nicht schroff auftreten aus außenpolitischen Gründen und soll durchblicken lassen, dass man sich auf einen Vergleich einlassen würde. Wir könnten auch Vorwürfe bekommen, diese Aktien bilden doch einen Bestandteil des österreichischen Staatsvermögens, wenigstens die gesamte Masse. Unser Vermögen sei doch den Alliierten verpfändet. Ich möchte die Frage beantwortet haben, ob wir nicht verpflichtet sind, von einer solchen Sache die Reparationskommission zu verständigen.

Patzauer: Das was Außenamt vorschlägt, einen Vergleich, dürften wir ohne Reparationskommission nicht tun. Wir haben ausdrücklich telegraphiert, dass wir eine Verschiebung der Generalversammlung wollen, auf 3 Monate, damit die Sache in amikaler Weise gelöst werde. Körner, Wahlen.

Boschan: In sachlicher Beziehung eine Ergänzung: Körner Unternehmung (300 Millionen)

1 – 1920-11-15

wird von Steinbeiswerken Aktien 90 Millionen K zum Umtausch der alten Steinbeisaktien verwenden. Anstelle jeder Steinbeisaktie wird eine neue Aktie im Verhältnis 1:15 gegeben werden. Wir würden für unsere 28 000 Steinbeisaktien die 14/15 des gesamten Kapitals darstellen bekommen. Die ganze Liquidierung des Unternehmens besteht ausschließlich in diesem Aktientausch. Es fragt sich, ob dieses hochwertige Tauschobjekt ins österreichische Eigentum fällt oder ins Eigentum des serbischen Staates fällt. Das hängt ab von der Entscheidung über die Eigentumsfrage, sei es durch gerichtlichen Spruch oder durch Vergleich. Körner will uns eine gewisse Quote von diesen 90 Millionen geben und die jungen Aktien zu einem gewissen Kurs verkaufen. Darin hätten wir eine mehr als ausreichende Deckung für die Verpflichtungen an die Bodenkreditanstalt aus dem Annuitätengeschäft. Frage ist nur taktisch. Ich bin der Meinung, dass eine Ablehnung der Liquidierung, ein Beharren an der Verschiebung der Transaktion sowohl bei Körner und der südslawischen Regierung den allerschärfsten Widerstand auslöst und zu Gewaltmaßregeln zwingen würde. Die Belgrader Regierung wird unseren Besitz kaduzieren. Die Versammlung am 18. würde frustriert werden. Die 2. Versammlung wird am 25. stattfinden, Körner erscheint mit 2000 Stück und die Generalversammlung wird stattfinden. Wenn wir die Hände hinstrecken und sagen, dass wir mit dem Aktientausch einverstanden sind, dass dadurch vorgebeugt wird Gewaltmaßregeln.

Unsere Erklärung: Wir stimmen grundsätzlich für den Aktientausch vorbehaltlich der Reparationskommission, wir müssen aber annehmen, dass die Eigentumsaktien an uns ausgefolgt werden und der faktische Umtausch erst dann erfolgt, wenn eine gütliche Einigung möglich ist. Dadurch werden wir Körner für uns haben. Wir erreichen auf diese Weise dasselbe. Das Ärgste ist die Kaduzierungserklärung unseres Besitzes durch die serbische Regierung.

Heinl: Wir sollen dem Körner die Mauer machen für ein Geschäft, das er machen will. Mir erscheint es zweckmäßig den Vorgang des Finanzministeriums einzuhalten, das Finanzministerium hat auch die Verantwortung zu tragen. Empfehle, dass wir dem Antrag des Finanzministers zustimmen. In aller Höflichkeit ersuchen, es möge die Generalversammlung verschoben werden.

Reisch: Soweit wir informiert sind, hat Körner überhaupt keine Rechte bezüglich der Gesellschaft. Körner besitzt vielleicht die Abstockungsrechte, aber nicht die Sägen, die Eisenbahnen usw. Die legitimierten Besitzer stehen auf unserer Seite. Weiters wissen wir gar nichts von dem projektierten Umtausch in Körner-Aktien. Man wird uns nicht den Vorwurf machen können, dass wir nicht korrekt vorgehen.

Breisky teilt den Standpunkt des Finanzministers. In unserem Telegramm darauf hinweisen, dass die Eigentumsverhältnisse derart sind, dass wir nicht in der Lage sind, ohne vorläufige Fühlungnahme mit der Reparationskommission zu entscheiden. Dem Telegramm eine milde Fassung geben, ob Termin von 3 Monaten.

Mayr: Mir liegt zunächst daran, dass wir aus politischen Gründen mit Serbien nicht in einen unnötigen Kampf kommen. Deshalb bin ich der Anschauung, dass trotz der Wahrung unseres Rechtsstandpunktes in möglichst milder Form vorgegangen wird. Ich hätte mich auch entschließen können, eine Art Vermittlung anzunehmen. Nach vorliegenden Äußerungen und der Aktenlage ist unsere Information über die ganze Vorgeschichte eine außerordentlich mangelhafte. Die gegenwärtige Rechtsverhältnisse für uns zu ungeklärt, als dass wir einen Ausgleich treffen könnten. Ich möchte keinen Widerspruch erheben gegen die Vorschläge des Finanzministers, aber im Sinne Breiskys (möglichst milde Form).

Grünberger: Unter allen Umständen nur für einen milden Ton, weil unsere ganze Ernährung auf Jugoslawien aufgebaut ist.

Ippen; aufmerksam machen: der Betrieb scheint der Gesellschaft weggenommen worden zu

1 – 1920-11-15

sein. Scheint schon ein Gewaltstreich vorzuliegen. Auf Gefahr aufmerksam machen, dass wir dem Verlust aller Rechte entgegengehen.

Breisky: Stimmung der Jugoslawen darauf berufen, dass wir uns auf unsere Loyalitätspflicht gegen die Entente berufen.

Roller: Es dürfte möglich sein sobald als möglich mit der Reparationskommission in Verbindung zu treten.

Reisch: Es ist keine Zeit, weil der 18.11. schon entscheidend.

Mayr: Wir könnten heute schon beschließen, dass wir mit der Reparationskommission in Verbindung treten werden.

Patzauer: Es würde sich nicht empfehlen an die Reparationskommission schon jetzt heranzutreten, weil sich alle hineinmischen würden angesichts der ungeklärten Rechtslage.

Boschan: Bezüglich des Formellen erbitte ich eine Weisung. Es sind für den 18. 2 Möglichkeiten gegeben: entweder stellt sich die Gesellschaft auf den Standpunkt „wir sind nicht legitimierte Besitzer der Aktien“, dann lassen sie uns nicht herein oder man lässt uns herein. Geschieht das Letztere, so muss unser Vertreter einen Standpunkt einnehmen, ob er mit einer entsprechenden einleitenden Begründung für den Aufschub bis zu einer neu einzuberufenden Entscheidung stimmt oder ob die Erklärung ohne Mitteilungsbericht erfolgen und welchen Beschlussantrag er stellen soll.

Reisch: Dass man unseren Vertreter nicht hereinlassen sollte, wäre gegen alles Recht und Gesetz. Aktien sind Inhaberpapiere. Die serbische Regierung hat sich immer an uns gewandt, die Legitimationskarte auszustellen. Es wäre ein Vertagungsantrag zu stellen bis das Projekt entsprechend geklärt ist.

Mayr: Sachlich geklärt: wenn unser Vertreter abgewiesen wird, wird er Protest einlegen; wenn er zugelassen wird, wird er einen Vertagungsantrag stellen.

Breisky: Unser Vertreter soll einen Hinweis vorbringen auf ungeklärte Verhältnisse und unsere Abhängigkeit von der Entente (in Telegramm und Erklärung).

Boschan: Frage bezüglich Ungarn

Patzauer: Mit Ungarn ist überhaupt gar nicht zu reden. Stehen wir auf Standpunkt, dass die Aktien uns gehören, weil sie hier liegen, dann muss gewarnt werden von einer unangebrachten Willigkeit (Artikel 208 Staatsvertrag).

Boschan: Nach 381 österreichischer, 364 ungarischer Vertrag, gehört Bosnien dort, wo nicht gegenteiliges gesagt ist, zur Republik ancien Autriche. Die Frage kann sich nur zuspitzen, ob wir in der Verfügungsgewalt autonom sind oder ob eine Fühlung voranzugehen hat, wenn es sich um eine Änderung der Substanz handelt. Diese Aktiva dürften nach einem Schlüssel aufzuteilen sein.

Mayr: Die Frag ist nicht aktuell; wäre dafür, jetzt Ungarn nicht zu verständigen, nachdem wir den Weg des Rechts gehen wollen. Wenn wir einen Vergleich angetragen hätten, dann hätten wir Ungarn verständigen müssen.

Breisky: Wiener Verfassung? Von Gemeinderat 2 Gesetze: Antrag der Kundmachung zuzustimmen und keinen Einspruch erheben.

In linker unter Ecke: 21 Abend: 3 Noten: interalliierte Militärkommission über notwendige Abänderung des Wehrgesetzes. Gesetzesentwurf betreffend Volksentwaffnung

Maßnahme zur Hebung.....Bildung des [..]

Mayr: Ich hätte nur gewünscht, dass der Kabinettsratsbeschluss [..] Dienstpragmatik.

1 – 1920-11-15

hinzuweisen (Beschluss, das in Hinkunft bei Zustimmung des Kabinettsrates solche Betrauungen nicht stattfinden sollen)

Reisch: Schon der neuen Regierung zu überlassen.

Mayr: Für Privatgesellschaft weiterhin die Dienstpragmatik, für andere Kabinettsratsbeschluss.

Grünberger: Dann müsste ein Beschluss da sein, dass man alle Verwaltungsräte zurückruft.

Heinl: Es handelt sich nicht um die Aufnahme der Beamten, sondern dass die Delegation in einer Form geschieht, dass nicht die Öffentlichkeit dagegen Stellung nimmt.

Zunächst ein Verzeichnis aller Gesellschaften, wo Staatsbeamte in Vertretung des Staates als Verwalter firmieren. Dann werden wir das Ganze übersehen.

Grünberger: Jedes Ressort sich eine Liste vorbereitet und fallweise überprüft.

Reisch: Auf das Prg des Nationalrates werden wir nachher. Ich brauche dringend eine Kreditermächtigung. Ich weiß nicht, ob ich bis Ende dieses Monats durchhalten kann.

Mayr: Es wird schon Do die Kreditermächtigung eingebracht werden. Wir können das morgen Abend beschließen und einbringen.